

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Regionalverband Karlsruhe-Etlingen

Regionalverbandsordnung
Geschäftsordnung
Wahlordnung

Beschlossen auf der BDKJ Dekanatsversammlung am 18.09.2025

Regionalverbandsordnung des BDKJ Regionalverbands Karlsruhe-Ettlingen

in der von der BDKJ-Dekanatsversammlung am 18.09.2025 beschlossenen Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester*innen partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation, Name

- (1) Der Regionalverband Karlsruhe des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen
- (2) Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband Karlsruhe-Ettlingen“ kurz BDKJ Regionalverband Karlsruhe-Ettlingen.
- (3) Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298–311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- (4) Der Regionalverband hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (5) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, und damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(2) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kirchliche Ausrichtung des Regionalverbands

(1) Als kirchlicher Jugendverband orientieren wir uns am Leitsatz der kirchlichen Jugendarbeit der Erzdiözese Freiburg, den Verbandsprinzipien der katholischen Jugendverbände und den Leitlinien der Jugendpastoral in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Der Regionalverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius der Erzdiözese Freiburg:

1. Die Wahl von Priester*innen, Diakon*innen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen.

§ 4 Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(4) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der – im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch – vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 5 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen als freiwillige Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

5. Entrichtung eines Beitrags. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrags auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Regionalebene setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
4. eine Anzahl von zusammen mindestens 20 natürlichen Personen als Mitglieder.

(3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(4) Jugendverbände in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Regionalverbandsleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Regionalordnung überprüft.

§ 7 Aufnahme

(1) Jugendverbände können für die beiden Pfarreien von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in den entsprechenden Pfarreien, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Die zuständige BDKJ-Leitung ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Regionalverband bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalleitung die Diözesanversammlung anrufen.

(4) Jugendverbänden in den beiden Pfarreien können durch den Aufnahmebeschluss des Diözesan- oder Bundesverbands automatisch die Mitgliedschaft im Regionalverband erwerben. Wird dies im Aufnahmebeschluss nicht festgelegt, können die Jugendverbände in den Pfarreien durch Antrag Mitglied im BDKJ Regionalverband werden. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(5) Dem BDKJ im Regionalverband Karlsruhe-Ettlingen gehören derzeit folgende Jugendverbände an

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. Katholische Junge Gemeinde (KjG),
4. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
5. Kolpingjugend,
6. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
7. Dekanatsversammlung der Ministrantinnen und Ministranten im Dekanat Karlsruhe
8. Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL)

(6) Der Regionalverband informiert die Diözesanleitung über die Aufnahme von Jugendverbänden. Diese informiert den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Regionalverband ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Regionalverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat die BDKJ-Regionalverbandsleitung zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der BDKJ-Regionalverbandsleitung schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbands oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können von der Regionalverbandsversammlung auf Antrag der BDKJ-Regionalverbandsleitung, oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Jugendverband wegen fehlender Mindestgröße oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ auf höherer Ebene ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft innerhalb des BDKJ Regionalverbandes fort, sofern die regionale Leitung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat die BDKJ-Regionalverbandsleitung zu treffen.

(4) Die Regionalverbandsversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Die Regionalverbandsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

Der BDKJ im Dekanat

§ 10 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind die Regionalverbandsversammlung und die Regionalverbandsleitung.

§ 11 Regionalverbandsversammlung

(1) Die Regionalverbandsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Regionalverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Regionalverbandsordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Regionalverband,
3. die Wahl der Regionalverbandsleitung und
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalverbandsleitung,
5. die Wahl der Mitglieder in die von der Regionalverbandsversammlung eingesetzten Ausschüsse und

1. Die Regionalverbandsleitung leitet den Regionalverband im Rahmen der Regionalverbandsordnung und der Beschlüsse der Regionalverbandsversammlung.
2. Die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalverbandsversammlung beschlossen wurden.,
3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse, die von BDKJ-Versammlungen in der Region der Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen, in der Diözese Freiburg oder auf Bundesebene gefasst wurden,
5. Rechenschaft auf der jährlichen Regionalverbandsversammlung ablegen,
6. die Information an die Diözesanleitung,
7. die Einberufung und Leitung der Regionalverbandsversammlung,
8. die Entsendung von fünf Personen in den Vorstand des Freizeitwerks des BDKJ im Dekanat Karlsruhe e.V.
9. die Leitung von weiteren Einrichtungen und Unternehmungen des BDKJ,
10. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen ,
11. die Mitarbeit und die Vertretung des Regionalverbandes im Diözesanverband, im Kreisjugendring, in den Pfarreiräten und im Stadtjugendausschuss Karlsruhe e.V.,
12. die Vertretung der Interessen des Regionalverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie
13. die Mitarbeit im Jugendhaus.

(2) Die Regionalverbandsleitung kann einzelne Aufgaben delegieren.

§ 15 Mitglieder der Regionalverbandsleitung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder in der Regionalverbandsleitung sind bis zu zehn Personen. Zwei dieser Personen sind mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Dabei entfallen je die Hälfte der Stellen auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden.

(2) Bei der Regionalverbandsversammlung hat die Regionalverbandsleitung sechs Stimmen. Diese sollen möglichst geschlechtergerecht besetzt sein. Wer das Stimmrecht jeweils ausübt, wird innerhalb der Regionalverbandsleitung festgelegt.

(3) Sind durch die Regionalverbandsversammlung keine Personen in die Regionalverbandsleitung gewählt oder ist die Regionalverbandsleitung durch Ausscheiden aus dem Amt unbesetzt, beauftragt die Regionalverbandsversammlung, die hierzu von der Diözesanleitung einberufen werden kann, eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Regionalverbandsversammlung zu führen. Bei dieser Regionalverbandsversammlung legt die kommissarische Regionalverbandsleitung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Regionalverbandes wird von zwei Mitgliedern der Regionalverbandsleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

§ 17 Kooperation mit dem Jugendbüro

(1) Sitz des Regionalverbandes ist das katholische Jugendhaus Karlsruhe. Die Regionalverbandsleitung ist im Rahmen der vom BDKJ wahrgenommenen Aufgaben verantwortlich für die Organisation und Leitung der Verbandsstelle.

(2) Der Regionalverband kann einen eigenen Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung muss von der Diözesanleitung bestätigt werden.

(3) Die Regionalverbandsleitung wirkt bei der Anstellung der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten in den Pfarrei des Regionalverbands mit. Die Art der Mitwirkung regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ-Diözesanverband und dem Referat Mittlere Ebene und dem Referat Fach- und Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral.

(4) Die Kooperation mit dem Jugendbüro regelt in Ergänzung eine Kooperationsvereinbarung.

§ 18 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Regionalverbandsordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Wahlen als abgegeben.

(4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 19 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Regionalverbandes entscheidet die Regionalverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den BDKJ in der Erzdiözese Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Neufassung dieser Regionalverbandsordnung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Regionalverbandsversammlung und der Genehmigung durch die BDKJ-Diözesanleitung.

(2) Diese Regionalverbandsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Regionalverbandsversammlung am 18.09.2025 und nach ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dekanatsordnung von 2023 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Regionalverbands

§ 21 Änderungen, Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Sie gilt für die Regionalverbandsversammlung und entsprechend für die anderen Organe der Regionalverbände im Diözesanverband Freiburg, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 22 Termin der Regionalverbandsversammlung

- (1) Die Regionalverbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Termin der Regionalverbandsversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Unterbleibt dieser Beschluss, setzt die Regionalverbandsleitung den Termin fest.
- (3) Eine Regionalverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalverbandsversammlung dies verlangt. Die Regionalverbandsleitung muss eine beantragte außerordentliche Regionalverbandsversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 23 Vorläufige Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Regionalverbandsleitung beschlossen.
- (2) Unterbleibt dieser Beschluss, so gilt folgende vorläufige Tagesordnung
 1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Festsetzen der endgültigen Tagesordnung
 3. Bericht der Regionalverbandsleitung
 4. Bericht der Kassenprüfer*innen
 5. Aussprache über die Berichte der Regionalverbandsleitung und der Kassenprüfer*innen
 6. Beschluss des Rechnungsergebnisses und Entlastung der Regionalverbandsleitung
 7. Wahlen zur Regionalverbandsleitung (nur wenn die Wahlperiode mindestens eines Mitgliedes zu Ende geht oder Stellen unbesetzt sind)
 8. Wahlen der Kassenprüfer*innen
 9. Anträge
 10. Sonstiges, aktuelle Informationen
 11. Schluss der Regionalverbandsversammlung.

§ 24 Einladung zur Regionalverbandsversammlung

- (1) Die Regionalverbandsversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Regionalverbandsleitung eingeladen. § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Regionalverbandsversammlung hat die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht der Regionalverbandsleitung zu versenden.

§ 25 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Gästen kann von der Konferenzleitung das Rederecht entzogen werden.

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.

(2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden.

(4) Wird die Versammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 27 Stellvertretung

(1) Nur die Vertreter*innen der Verbände und Jugendorganisationen, sowie die beratenden Mitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 28 Leitung

(1) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Regionalverbandsleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

(2) Die Leitung kann den Vorsitz delegieren.

§ 29 Beginn der Beratungen

(1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 30 Schluss der Beratungen

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

§ 31 Beratungsordnung

(1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.

(4) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 32 Anträge

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung und von Organen des Regionalverbandes gestellt werden.

(2) Anträge sind bis drei Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(3) Initiativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

(4) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung, Ausschluss eines Verbandes, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 33 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Konferenz gestellt werden.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
7. Antrag auf getrennte Beratungen und Konferenzen und
8. Hinweis zur Regionalverbandsordnung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 34 Abstimmungen

(1) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Person, die den Vorsitz führt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(2) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

(3) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

§ 35 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 36 Wahlen

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 37 Protokoll

(1) Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Konferenz innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.

(3) Die Regionalverbandsleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

§ 38 Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 39 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Dekanatsversammlung am 18.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Wahlordnung der Regionalverbände

§ 1 Änderungen, Geltungsbereich

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Regionalverbandsordnung und kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für die Wahl der Regionalverbandsleitung und bei Wahlen zu anderen Ämtern entsprechend.

Die Regionalverbandsleitung

§ 2 Amtszeit und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der Leitung werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Amtszeit beginnt bzw. endet nach Beendigung der jährlichen Versammlung.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Versammlung ein*e Nachfolger*in gewählt. Findet die Wahl in einer früheren außerordentlichen Versammlung statt, kann der Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend.

§ 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer
 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
 2. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist,
 3. wer eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt und
 4. zur Wahl vorgeschlagen ist.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der katholischen Kirche angehören. Mindestens zwei Mitglieder der Leitung müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Zum Mitglied, das mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt ist, ist wählbar, wer die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, für den die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer
 1. Ein*e Priester*in ist oder
 2. über die pastorale Beauftragung verfügt oder
 3. die Missio Canonica besitzt oder
 4. sich durch die Teilnahme am Kurs „Glauben. Wissen. Ich.“ für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert hat oder sich zur Teilnahme innerhalb der Amtszeit verpflichtet.
- (4) Für das Amt der Kassenprüfung stellt die Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ (gem. §3 Abs. 1 Nr. 1) keine Wählbarkeitsvoraussetzung dar.

§ 4 Wahlausschuss

Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus zwei Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat*innen angehören. Er hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.
- (2) Die Wahl beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Öffnung der Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

(4) Bei der Vorstellung der Kandidierenden hat jede Person das Recht sich vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen.

(5) Bei der Befragung der Kandidierenden haben die Mitglieder der Versammlung das Recht Fragen an kandidierende Person zu stellen. Die Befragung der Kandidierenden findet unter Ausschluss der anderen Kandidierenden statt. Eine zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache ist nicht zulässig.

(6) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache kann über mehrere Kandidierende zusammengefasst werden.

(7) Wahlen zu Leitungsämtern werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu anderen Ämtern kann auf Antrag durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

(8) Die geistliche Leitung wird zuerst gewählt. Treten keine Schwierigkeiten mit Überschneidungen hinsichtlich der Kandidatur auf, soll die Wahl zur geistlichen Leitung zusammen mit den Wahlen zu den übrigen Stellen der Regionalverbandsleitung in einem Akt erfolgen.

(9) Über die Kandidat*innen wird einzeln mit Ja, Nein bzw. Enthaltung abgestimmt. Die wahlberechtigten Personen dürfen jeweils höchstens so viele Ja-Stimmen vergeben, wie Plätze zu besetzen sind.

(10) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert.

(11) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein als Ja Stimmen erhalten hat.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten und teilt die Namen der Gewählten der BDKJ-Diözesanleitung mit.

(13) Lehnen eine oder mehrere gewählte Personen die Annahme der Wahl ab, wird für die dadurch unbesetzt gebliebene(n) Stelle(n) eine weitere Wahl durchgeführt. Wer die Wahl ablehnt, wird von der Kandidierendenliste gestrichen.

(14) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Regionalverbandsversammlung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Regionalverbandsversammlung am 18.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.